

VG Düsseldorf

Urteil vom 18.6.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 00.0.1976 in Istanbul geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Türkei kurdischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte mit anwaltlichem Schreiben vom 24. Juli 2003 in Deutschland Asyl. Beigefügt waren eine vier Seiten umfassende handschriftliche Erklärung des Klägers auf türkisch mit deutscher Übersetzung. In dem Schreiben bezeichnet er sich als Alevite und Demokrat aus dem (Istanbuler) Stadtviertel H (H N). Dieses Stadtviertel sei am 12. März 1995 mit Unterstützung der Staats-Geheimkräfte angegriffen worden. Er habe damals mit den Revolutionären sympathisiert. In der Nacht vom 18. auf den 19. im Jahre 1995 hätten Polizisten mit Schutzwesten und schweren Waffen seine Wohnung gestürmt. Sie hätten die Wohnung durchsucht, dabei aber nichts gefunden. Den Kläger wie auch weitere 8–9 Personen aus dem Stadtteil H hätten sie vorläufig festgenommen und zur Polizeiinspektion für die Bekämpfung des Terrorismus verbracht. Der Kläger sei dann verhört und – in im einzelnen beschriebener Weise – mißhandelt worden. Schließlich habe er, wie von ihm verlangt, Schriftstücke unterzeichnet. Am 31. Mai 1995 sei er der Staatsanwaltschaft vorgeführt worden. Er sei dann mit dem Vorwurf, Molotowcocktails geworfen zu haben, „mit der Todesstrafe angeklagt“ worden. Obwohl die hierzu befragten Personen ihn nicht wiedererkannt hätten, sei er schließlich zu Haftstrafen von 12,5 und 17,6 Jahren verurteilt worden. Während der Ableistung des Wehrdienstes habe er von der Verurteilung und dem Bestehen eines Haftbefehls erfahren. Nachdem er neun Monate in verschiedenen Wohnungen von Freunden und Verwandten verbracht und gewartet habe, was bei der Revision herauskommen würde, sei ihm schließlich klar geworden, daß die Sache bei der Revision nicht durchkommen würde und er das Land verlassen müsse. Mit Hilfe von Schleppern habe er seine Ausreise mit dem Flugzeug nach Frankfurt/Main organisiert. Weiter

lag dem Asylantrag ein 25seitiges Urteil des 5. Staatssicherheitsgerichts Istanbul vom 17. September 2002 - 0000/000 - bei.

Am 5. August 2003 wurde der Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im folgenden: Bundesamt) angehört. Dabei gab er weiter an: Er habe 1993 das Abitur abgelegt. Anschließend habe er ein Jahr lang Verwaltung studiert. Am 1. Mai 1995 habe er an einer Demonstration mit den Leuten der DHKP-C teilgenommen. In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai 1995 sei er festgenommen worden. Er sei gefoltert worden und habe dann aussagen und unterschreiben müssen. Mit den Anschlügen, die ihm vorgeworfen worden seien, habe er nichts zu tun gehabt. Am 20. Mai 1999 sei er freigekommen; die ganze Zeit habe es sich um Untersuchungshaft gehandelt. Nach der Freilassung sei er in einen anderen Stadtteil von Istanbul gezogen. Er habe dann knapp drei Jahre in der Fabrik seines Onkels gearbeitet. Vom 5. März 2002 bis September 2002 sei er beim Militär gewesen. Dann sei er desertiert. Durch Urteil des Staatssicherheitsgerichts Istanbul vom 17. September 2002 sei er zu insgesamt 30 Jahren Haft verurteilt worden. Das Urteil habe sich allein auf Taten vor 1995 bezogen. Das Kassationsgericht habe das Urteil an das Staatssicherheitsgericht Istanbul „zurückgeschickt“. Der Flug nach Frankfurt sei am 17. Juli 2003 mit Turkish Airlines erfolgt.

Das Bundesamt richtete im folgenden mehrere Anfragen an das Auswärtige Amt. Dieses erteilte folgende Auskünfte: Das vorgelegte Urteil 0000/000 sei echt. Es sei angefochten worden. Das Verfahren laufe nunmehr bei der 13. Strafkammer Istanbul unter dem neuen Aktenzeichen 0000/000. Der Kläger sei vom 18. Mai 1995 bis zum 20. Mai 1999 in Untersuchungshaft gewesen (Auskunft vom 24. November 2004). Er werde per Haftbefehl gesucht (Auskunft vom 23. Juni 2005). Das Urteil vom 17. September 2002 sei mit Beschluß der 9. Strafkammer des Kassationsgerichtshofes vom 26. Mai 2003 - 0000/000 - „wegen Formfehler aufgehoben“ worden. Der Beschluß sei rechtskräftig. Der Kläger habe seinen Militärdienst am 5. März 2002 in D/T/T1 angetreten; er habe am 26. Oktober 2002 Urlaub genommen und sei nicht zur weiteren Militärdienstleistung zurückgekehrt (Auskunft der Botschaft Ankara vom 21. August 2006).

Der Kläger ließ durch seine Prozeßbevollmächtigte zudem ein auf den 7. Januar 2003 datiertes Schriftstück vorlegen, bei dem es sich nach der hierzu gefertigten Übersetzung um die Antragschrift der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren handelt (Verwaltungsvorgänge Bl. 136, 138).

In dem neuen Strafverfahren gegen den Kläger fanden 2005 und 2006 mehrere Termine statt. Angesetzt waren jedenfalls Termine am 3. März 2005, am 24. Mai 2005 (Protokoll Verwaltungsvorgänge Bl. 110 und 113), am 23. August 2005, am 27. Oktober 2005, am 16. Februar 2006 und am 18. Mai 2006 (Protokoll Verwaltungsvorgänge Bl. 147 und 149). Die Sache wurde jeweils vertagt, zuletzt auf den 24. August 2006 (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 24. November 2004, 23. Juni 2005, 26. September 2005, 14. November 2005, 21. Februar 2006, 30. Mai 2006, Verwaltungsvorgänge Bl. 103, 116, 123, 126, 148 sowie Dokumentenmappe).

Mit Bescheid vom 16. Februar 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab; es stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Abschiebung wurde angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt unter anderem aus: Die vierjährige Untersuchungshaft stelle keinen asylrelevanten Eingriff in

die persönliche Freiheit des Klägers dar. Sie habe an den Verdacht der Mitgliedschaft in der DHKP-C angeknüpft; diese sei eine gemeingefährliche terroristische Organisation. Die von dem Kläger erhobenen Foltervorwürfe ließen sich nicht mehr aufklären. Die vorgetragene Folter sei auch nicht der Anlaß für den Kläger gewesen, die Türkei zu verlassen. Seine Ausreise sei nicht nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft 1999, sondern nach Erlaß des Haftbefehls 2002 erfolgt. Bei Rückkehr in die Türkei drohe dem Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschliche Behandlung.

Der Bescheid wurde am 22. Februar 2007 per Einschreiben abgesandt.

Am 3. März 2007 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2007 zu verpflichten,

ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, daß Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger mit Hilfe einer Dolmetscherin für die türkische und kurdische Sprache zu seinen Asylgründen gehört worden. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (einschließlich Dokumentenmappe) sowie der Ausländerbehörde, ferner auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünfte und Erkenntnisse Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Februar 2007 ist rechtmäßig, § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Ziff. 1 und 2 des Bescheides.

1. Sowohl für einen Asylanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG als auch für das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG gilt folgendes:

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind stets solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten. Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen bilden nur dann einen Verfolgungstatbestand, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben, die sie also nach ihrer Intensität von der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (zu § 51 Abs. 1 AuslG).

In Anlehnung an das durch den Zufluchtgedanken geprägte normative Leitbild des Asylgrundrechts gelten auch für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist, unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Ausländer vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab). Hat der Ausländer sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Feststellungsbegehren nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung droht (sog. gewöhnlicher Prognosemaßstab).

vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341, 361 (zu § 51 Abs. 1 AuslG).

2. Bei dem Kläger ist der gewöhnliche Prognosemaßstab anzuwenden, denn er hat sein Heimatland Türkei im Juli 2003 nicht auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen.

2.1. Allerdings geht der Einzelrichter davon aus, daß der Kläger in der Türkei politischer Verfolgung ausgesetzt war.

2.1.1. Das von dem Kläger geschilderte individuelle Schicksal ist zur Überzeugung des Einzelrichters glaubhaft.

Da sich der Asylbewerber häufig in einem sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt für den Nachweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, in der Regel die Glaubhaftmachung; ein voller Beweis ist insoweit nicht zu fordern. Für die Glaubhaftmachung der Verfolgungsgefahr kommt dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers somit besondere Bedeutung zu. Der Asylbewerber ist gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Hierzu gehört, daß der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und nicht wechselnde Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch zu tragen,

BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44;
BVerwG, Beschluß vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, NVwZ-RR 1990, 379.

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers. Er hat die von ihm vorgetragene Ereignisse im Jahre 1995 glaubhaft gemacht. Zu dieser Überzeugung gelangt der Einzelrichter auf Grund der zusammenfassenden Würdigung des Vorbringens des Klägers im gesamten Verlauf seines Anerkennungsverfahrens, des von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks, der Auskünfte des Auswärtigen Amtes und der der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse über die politischen Verhältnisse in der Türkei.

Danach ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Kläger verbrachte seine Jugend in dem Istanbuler Stadtteil H N, in dem es am 12. März 1995 zu Ausschreitungen zwischen Demonstranten und der Polizei gekommen war. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen und einer Demonstration am 1. Mai 1995 wurden die Sicherheitskräfte unter anderem auf den Kläger aufmerksam, der an einem Stand vor dem Gebetshaus der Aleviten, dem D1, die linksgerichtete Zeitschrift *Sosyalist Dergi* verkauft hatte und sowohl bei den Auseinandersetzungen als auch der Demonstration zugegen war. Im Rahmen der gegen die „Aufführer“ gerichteten Maßnahmen suchten die Sicherheitskräfte in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai 1995 unter anderem die Wohnung der Familie des Klägers auf. Sie durchsuchten die Wohnung und nahmen den Kläger mit. Der Kläger befand sich zwischen dem 18. Mai 1995 und dem 20. Mai 1999 in Untersuchungshaft. Noch im Jahre 1995 wurde gegen ihn Anklage beim 5. Staatssicherheitsgericht Istanbul erhoben. Ihm wurden eine Betätigung für die DHKP-C und Beteiligung an Anschlägen mit Molotowcocktails zur Last gelegt. Diese Vorwürfe waren durch Geständnisse belegt, die der Kläger im Mai 1995 unter Folter unterschrieben hatte.

Diesen Sachverhalt hat der Kläger sowohl in seiner dem Asylantrag beigefügten persönlichen Erklärung, in der Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung gleichbleibend und widerspruchsfrei vorgetragen. Auch der Vortrag im anwaltlichen Schriftsatz vom 25. April 2007 stimmt damit überein. Die Schilderung in der mündlichen Verhandlung enthielt anschauliche Einzelheiten, wie sie typischerweise nur jemand berichten kann, der das zugrundeliegende Geschehen tatsächlich erlebt hat. Insbesondere die Geschehnisse in der Nacht vom 18. Mai 1995 vermochte der Kläger lebendig und mit zahlreichen Einzelheiten zu schildern. Auch bei zeitlichen oder gedanklichen Sprüngen blieb sein Vortrag in sich stimmig. Soweit der Kläger seine Angaben durch Vorlage von Unterlagen untermauerte und diese dem Auswärtigen Amt zur Prüfung vorgelegt worden sind, haben sie sich als echt herausgestellt. Vor allem das Urteil des Staatssicherheitsgerichts vom 17. September 2002 - 0000/000 - ist nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes echt. Auch die von ihm angegebene Dauer der Untersuchungshaft und die Zeit des Wehrdienstes einschließlich der Desertion hat das Auswärtige Amt bestätigt. Die Ereignisse vom 12. März 1995 haben tatsächlich stattgefunden und waren mehrfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und von Auskünften des Auswärtigen Amtes.

vgl. dazu die Urteile des VG Greifswald vom 16. März 2000 - 2 A 10915/96 -; des VG Frankfurt vom 21. September 2001 - 15 E 5152/00.A -; des VG Stuttgart vom 19. März

2002 - A 6 K 13488/00 -; sowie die in der mündlichen Verhandlung eingeführte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1996 - jaf-TUR10871001 -.

Was die von dem Kläger geltend gemachten Mißhandlungen einschließlich Folter während der Untersuchungshaft betrifft, ist allerdings zu berücksichtigen, daß seine Befragung hierzu nicht ohne weiteres möglich war. Sobald sich die Sachverhaltsschilderung in der mündlichen Verhandlung diesem Thema näherte, war der Kläger außerstande weiterzusprechen und brach in Tränen aus; die Sitzung mußte unterbrochen werden. Schon im Vorfeld hatte die Prozeßbevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, daß der Kläger auch ihr gegenüber nicht in der Lage gewesen sei, von diesen Ereignissen zu berichten, und nur schriftliche Angaben machen können (Schriftsatz vom 25. April 2007). Da sich diese Angaben bruchlos in das übrige Geschehen einfügen, legt sie das Gericht aber zugunsten des Klägers zu Grunde. Dabei berücksichtigt der Einzelrichter auch, daß die Schwierigkeiten, mit denen der Kläger bei dem Versuch, die Mißhandlungen wiederzugeben, zu kämpfen hat, nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht vorgeschoben zu sein scheinen, sondern offenbar tatsächlich bestehen.

2.1.2. Ausgehend von diesem Sachverhalt stellt sich die in der Untersuchungshaft erlittene Folter als politische Verfolgung dar. Dabei kann dahinstehen, ob die Sicherheitskräfte die Mißhandlungen einschließlich der Folter als Mittel der Strafverfolgung einsetzten. Zwar gewährt das Asylgrundrecht keinen Schutz vor (auch massiven) Verfolgungsmaßnahmen, die keinen politischen Charakter haben. Dabei kann jedoch insbesondere die Anwendung von Folter als schärfste Form der Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung ein Indiz für die asylerberhebliche Zielrichtung der staatlichen Maßnahme sein.

vgl. BVerfG, Beschluß vom 27. April 2004 - 2 BvR 1318/03 -, NVwZ-RR 2004, 613.

Dieses Indiz wird hier durch die Verbindung mit dem von dem Kläger geltend gemachten politischen Engagement und den nach seinem Vortrag bestehenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Ereignissen des 12. März 1995 noch bestärkt. Bei einer Gesamtschau dieser Umstände ist von einer politischen Gerichtetheit der Mißhandlungen auszugehen.

2.2. Gleichwohl ist der Kläger nicht auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist.

2.2.1. Die Annahme, der Asylbewerber sei auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, setzt grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung – Flucht – Asyl voraus. Die Ausreise muß sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit maßgebliche Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung in seinem Heimatstaat verbleibt, umso mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Daher kann schon bloßer Zeitablauf dazu führen, daß eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stehenden Flucht verliert.

vgl. BVerwG, Beschluß vom 13. November 2003 - 1 B 260.03 -, Buchholz 402.25 § 1
AsylVfG Nr. 276.

2.2.2. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Nach den Angaben des Klägers erfolgte die Ausreise im Juli 2003. Die Untersuchungshaft, während der er mißhandelt worden ist, war seit dem 20. Mai 1999 abgeschlossen. In den dazwischenliegenden fast vier Jahren war der Kläger keiner politischen Verfolgung mehr ausgesetzt.

Der Kläger hat selbst angegeben, nach seiner Freilassung aus der Untersuchungshaft in einen anderen Stadtteil Istanbuls, nämlich C, gezogen zu sein und dort drei Jahre lang unbehelligt einer regelmäßigen Arbeit in der Fabrik seines Onkels nachgegangen zu sein. Wie er in der mündlichen Verhandlung erklärte, hat er sich in diesen Jahren in seiner Freizeit insbesondere mit einem Computer beschäftigt, den er sich angeschafft hatte. Diese Antwort erfolgte auf ausdrückliche Nachfrage, ob er sich in dieser Zeit beobachtet gefühlt habe oder sonst Schwierigkeiten bekommen habe. Insgesamt ist der Eindruck eines ruhigen und unauffälligen Arbeitslebens ohne besondere Zwischenfälle entstanden. Dabei verkennt das Gericht nicht, daß die vorangegangenen Ereignisse in der Untersuchungshaft beim Kläger tiefe Spuren hinterlassen haben können. Die mit Erlebnissen wie Mißhandlung und Folter einhergehenden Beeinträchtigungen, von denen auch der Kläger berichtete, sind bekannt (Schlafstörungen, Angstzustände, „Flashbacks“). Ob sie beim Kläger etwa das Ausmaß einer posttraumatischen Belastungsstörung erreicht haben, ist ohne medizinischen Sachverstand nicht zu beurteilen. Auch eine solche oder eine ähnliche psychische Erkrankung würde sich aber nicht als – erneute oder fortgesetzte – politische Verfolgung darstellen, sondern als psychische Folgewirkung eines abgeschlossenen Verfolgungsgeschehens.

Nichts anderes gilt für die anschließende Zeit des Wehrdienstes ab März 2002, mag diese – wie der Kläger angibt – im September 2002 oder aber – so die Auskunft der Botschaft Ankara vom 21. August 2006 – im Oktober 2002 zu Ende gegangen sein. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung berichtete der Kläger zwar, daß den militärischen Vorgesetzten seine vorangegangene mehrjährige Inhaftierung bekannt gewesen sei. Daran sollen sich auch einzelne Nachfragen angeschlossen haben. Von einer irgendwie gearteten asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigung während der Militärzeit kann aber nach den Schilderungen des Klägers keine Rede sein.

2.2.3. Eine Fortsetzung des Verfolgungsgeschehens lag auch nicht in der Verurteilung im Jahre 2002 und dem mit ihr einhergehenden Haftbefehl. Sie sind nicht als politische Verfolgung anzusehen.

Politische Verfolgung liegt grundsätzlich nicht vor, wenn der Staat Straftaten – seien sie auch politisch motiviert – verfolgt, die sich gegen Rechtsgüter seiner Bürger richten. Die Verfolgung kriminellen Unrechts in diesem Sinne ist keine „politische“ Verfolgung. Ebensowenig liegt politische Verfolgung vor, wenn die Verfolgung nicht der mit dem Delikt betätigten politischen Überzeugung als solcher gilt, sondern einer in solchen Taten zum Ausdruck gelangenden zusätzlichen kriminellen Komponente, deren Strafwürdigkeit der Staatenpraxis geläufig ist.

vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 337 f.; Beschluß vom 20. Dezember 1989 - 2 BvR 958/86 -, BVerfGE 81, 142, 150.

Dem Urteil des 5. Staatssicherheitsgerichts Istanbul vom 17. September 2002 läßt sich nach diesen Maßstäben eine politische Verfolgung des Klägers nicht entnehmen. Seine Verurteilung knüpfte nicht an seine bloße politische Überzeugung an, sondern an ihm zur Last gelegte Straftaten, die auch nach einer politisch unverdächtigen Strafrechtsordnung kriminelles Unrecht darstellen. Aus dem Urteil (S. 16–17) geht hervor, daß das Gericht es unter anderem als erwiesen ansah, daß der Kläger an Aktionen des Z teilgenommen habe, die mit dem Werfen von Molotowcocktails verbunden waren, und er dabei auch selbst Molotowcocktails geworfen habe. Zudem nimmt es an, daß er für das Verteidigungskomitee und die nachrichtendienstliche Abteilung der Organisation DHKP-C verantwortlich gewesen sei (Übersetzung Verwaltungsvorgänge Bl. 122 und 131 f.). Diese Organisation wird geläufig mit terroristischen Bestrebungen in Verbindung gebracht; auf die Nachweise im Bescheid des Bundesamtes kann insoweit verwiesen werden. Es ist dem türkischen Staat und den ihn zuzurechnenden Gerichten im Ansatz nicht verwehrt, solche Organisationen auch mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen.

Darauf, ob der Kläger die ihm zur Last gelegten Taten wirklich verübt hat, kommt es für sich genommen nicht an. Denn wenn das Gericht diese Handlungen irrtümlich zugrundegelegt hätte, würde sich dies zwar als Justizirrtum, nicht aber zugleich als politische Verfolgung darstellen. Auch in diesem Fall war das Gericht von der legitimen Motivation geleitet, einen – dann nur vermeintlichen – Straftäter und Terroristen einer gerechten Bestrafung zuzuführen.

vgl. in diesem Sinne bereits Urteil der Kammer vom 19. Januar 2006 - 4 K 1407/03.A -.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß das Gerichtsverfahren nach dem Vortrag des Klägers maßgeblich durch die von ihm unter Folter gemachten Aussagen bestimmt wurde. Folter und Gerichtsverfahren stellen sich nicht als eine Einheit dar mit der dann in Betracht zu ziehenden Folge, daß sich das gerichtliche Verfahren als Fortsetzung der politischen Verfolgung darstellen würde. So könnte es sich allenfalls bei einem kollusiven Zusammenwirken von Sicherheitskräften und Gericht verhalten, für das aber hier keine Anhaltspunkte bestehen (s. noch unten 2.2.4.). Vielmehr gehörte es gerade zu den Aufgaben des Gerichts, die Verwertbarkeit der Geständnisse zu prüfen. Soweit das Gericht dieser Aufgabe nicht in vollem Umfang gerecht geworden sein sollte, handelte es sich nicht erneut um politische Verfolgung, sondern um einen Mangel des Strafverfahrens, der im Herkunftsland durch Einlegung von Rechtsmitteln zu korrigieren ist. Dagegen kann es nicht Aufgabe des Asylverfahrens sein, das Strafverfahren mit den hier nur erreichbaren schwächeren Erkenntnisquellen gleichsam zu wiederholen.

Wenn auch nach allem über die Berechtigung der gegen den Kläger gerichteten strafrechtlichen Vorwürfe nicht zu befinden ist, sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Kläger auf Befragung durch den Einzelrichter selbst bestätigt hat, von seinem Gesinnungsgenossen Z eine Tasche mit Waffen und Patronen erhalten zu haben mit der Bitte, diese bei sich zu verwahren. Dies zeigt, daß dem Umfeld des Klägers die Anwendung von Gewalt einschließlich des Einsatzes von Schußwaffen nicht fremd war. Schon der Besitz dieser Waffen kann unter Umständen eine Straftat darstellen (vgl. nach deutschem Strafrecht §§ 51, 52 WaffG).

2.2.4. Geht der Staat gegen kriminelles Unrecht vor, kann allerdings gleichwohl eine politische Verfolgung zu bejahen sein, wenn der Asylsuchende eine Behandlung erleidet, die härter ist als die sonst zur Verfolgung ähnlicher – nicht politischer – Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat übliche („Politmalus“).

vgl. die schon zitierten Beschlüsse des BVerfG vom 10. Juli 1989 und vom 20. Dezember 1989, a. a. O.

Auch ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Anders als bei der Mißhandlung des Klägers in der Untersuchungshaft liegen bei dem gerichtlichen Verfahren keine Anhaltspunkte dafür vor, daß er angesichts seiner politischen Gesinnung eine besonders harte oder unangemessene Behandlung erlitten hätte, die über das bei derartigen Straftaten Übliche hinausginge. Bezeichnend ist insoweit, daß der Kläger bereits im Jahre 1999 – drei Jahre vor Ergehen des Urteils – aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist. Dies zeigt, daß die türkische Justiz nicht einseitig zu Lasten des Klägers vorgegangen ist, sondern auch die berechtigten Belange des Klägers als Angeklagten gewürdigt hat. Bestätigt wird dies zudem durch den Verlauf des sich anschließenden Rechtsmittelverfahrens: Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, konnte er selbst mangels finanzieller Möglichkeiten und angesichts der infolgedessen fehlenden anwaltlichen Unterstützung kein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. Gleichwohl wurde das Urteil durch den Beschluß des Kassationsgerichts vom 26. Mai 2003 - 0000/000 - aufgehoben. Dies geschah offenbar aufgrund des zugunsten des Klägers eingelegten Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft vom 7. Januar 2003 (Verwaltungsvorgänge Bl. 136 ff., insbesondere 140). Aus der Übersetzung des Beschlusses geht hervor, daß Grund für die Aufhebung nicht etwa – wie das Auswärtige Amt meint (Verwaltungsvorgänge Bl. 160) – ein bloßer „Formfehler“ war. Vielmehr hat das Kassationsgericht – nachvollziehbar – die unzureichende Beweiswürdigung und Urteilsbegründung des Staatssicherheitsgerichts gerügt (Verwaltungsvorgänge Bl. 161 ff., 165). Das Urteil ist dabei offenbar insgesamt aufgehoben worden, wie die Erörterung der in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Dokumente in der mündlichen Verhandlung ergeben hat; das im Beschluß verwendete und dort – zur Kennzeichnung der Entscheidung – großgeschriebene Wort „BOZULMASINA“ bedeutet – wie die Dolmetscherin im Termin bestätigt hat – auf deutsch „aufgehoben“.

Ein „Politmalus“ kann schließlich auch nicht in dem von dem Staatssicherheitsgericht gefundenen Strafmaß gesehen werden. Eine Verurteilung zu 17½ Jahren Freiheitsstrafe wegen mit Molotowcocktails verübter Anschläge sowie weiteren 12½ Jahren schwerer Freiheitsstrafe wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (vgl. die Übersetzung Verwaltungsvorgänge Bl. 45 f.) mag hart erscheinen, hält sich aber noch im Rahmen des rechtsstaatlich Vertretbaren. Auch insoweit muß die Berechtigung der Vorwürfe dahinstehen.

Selbst wenn demgegenüber die Strafe als unangemessen hoch angesehen oder in dem Urteil vom 17. September 2002 aus anderen Gründe ein „Politmalus“ mit der Folge politischer Verfolgung gesehen würde, hätte sich dies im übrigen mit der Aufhebung des Urteils durch das Kassationsgericht erledigt. Der betreffende Beschluß vom 26. Mai 2003 war im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers (Juli 2003) bereits ergangen.

2.2.5. Reißt damit die asylerbliche Verfolgung (spätestens) mit dem Ende der Untersuchungshaft ab, so fehlt es angesichts der bis zur Ausreise verstrichenen vier Jahre an dem erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht. Dieser Zeitraum ist zu groß, als daß bei der schließlich erfolgten Ausreise noch von einer kausalen Anknüpfung an das Verfolgungsgeschehen gesprochen werden könnte. Dabei kann dahinstehen, aus welchen Gründen der Kläger nicht bereits im Jahre 1999 ausgereist ist. Zunächst hatte er angegeben, er habe sich nicht von seiner in der Türkei lebenden Freundin trennen wollen (Schriftsatz vom 25. April 2007, S. 5). In der mündlichen Verhandlung stellte er es demgegenüber – erstmals – so dar, als habe er die gerichtliche Entscheidung im Jahre 1999 falsch verstanden und sei davon ausgegangen, nicht nur die Untersuchungshaft, sondern auch das Strafverfahren seien endgültig beendet. Da auf eine objektive Betrachtungsweise und auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen ist (oben 2.2.1.), kommt es auf diese inneren (subjektiven) Beweggründe nicht entscheidend an.

3. Bei Anwendung des gewöhnlichen Prognosemaßstabes droht dem Kläger bei Rückkehr in die Türkei keine Verfolgung.

3.1. Allerdings muß er damit rechnen, festgenommen und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Das nach Aufhebung des Urteils vom 17. September 2002 durchzuführende neue Gerichtsverfahren unter anderem gegen den Kläger läuft bereits; es haben nach den vorliegenden Auskünften des Auswärtigen Amtes etliche Termine stattgefunden, und der bestehende Haftbefehl gegen den Kläger ist ausdrücklich aufrechterhalten worden. Diesem Gerichtsverfahren wird sich der Kläger aber stellen müssen. Wie soeben ausgeführt, stellt es nach seinem bisherigen Verlauf keine politische Verfolgung dar. Es kann auch nicht unterstellt werden, daß das Strafgericht in Zukunft gegen den Kläger in einer Weise vorgehen wird, die eine asylerbliche Beeinträchtigung seiner Rechte bedeuten würde.

Die strafprozessuale Rechtslage in der Türkei, aber auch die Praxis haben sich in jüngster Zeit zum Besseren gewendet. Am 1. Juni 2005 sind ein neues türkisches Strafgesetzbuch und vor allem eine neue türkische Strafprozeßordnung in Kraft getreten, die zum Beispiel die Dauer der Untersuchungshaft begrenzt und die Anwesenheit eines Verteidigers in jedem Stadium des Verfahrens und eine Belehrung darüber garantiert. In der Rechtspraxis wurden schon zuvor wesentliche Verbesserungen festgestellt, ohne daß dabei allerdings das Tempo der gesetzgeberischen Reformen erreicht werden konnte. Bei allen Mängeln, die der türkischen Justiz noch anhaften mögen, sind Bestrebungen unverkennbar, rechtsstaatliches Handeln und die Abkehr von Willkür durchzusetzen. Der Kläger wird von diesen Verbesserungen der strafrechtlichen Praxis profitieren und einen Strafprozeß erhalten, der jedenfalls den Mindeststandards eines fairen Verfahrens genügt.

vgl. mit dieser Erwartung bereits Urteil der Kammer vom 7. August 2006 - 4 K 1752/06.A - unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005 (Stand: November 2005); vgl. jetzt auch den Lagebericht vom 11. Januar 2007 (Stand: Dezember 2006), S. 27 ff., insb. 29 f.

3.2. Der Kläger hat auch keine politische Verfolgung wegen seiner Desertierung vom Wehrdienst zu befürchten. Kurden droht im Allgemeinen weder bei Erfüllung der Wehrpflicht noch im Zusam-

menhang mit einer etwaigen Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung oder Fahnenflucht politische Verfolgung in der Türkei.

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 74 ff.

4. Es bestehen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG (Ziff. 3 des Bescheides).

4.1. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei keine Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG).

Im Falle der Abschiebung ist die Gefahr einer Mißhandlung bei der Rückkehr in die Türkei auf Grund von vor der Ausreise nach Deutschland geschehener wirklicher oder vermeintlicher Straftaten angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre äußerst unwahrscheinlich. Seit Jahren ist kein Fall mehr bekannt geworden, in dem ein in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder mißhandelt wurde.

vgl. den Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 11. Januar 2007 (Stand: Dezember 2006), S. 47; Kaya, Gutachten an das VG Sigmaringen vom 8. August 2005, S. 7; Taylan, Gutachten an das VG Sigmaringen vom 21. Juli 2005.

Der Kläger wird auf der Grundlage des gegen ihn ergangenen Haftbefehls bei der Rückkehr oder Rückführung unmittelbar in türkische Untersuchungshaft genommen werden. Dadurch wird die Gefahr von Mißhandlungen zusätzlich unwahrscheinlich. Übergriffe waren und sind in der Türkei möglicherweise immer noch zu befürchten im Vorfeld von Strafverfahren, namentlich in der Polizeihaft. Dagegen sind Foltervorwürfe im Zusammenhang mit richterlichen Vernehmungen einschließlich der entsprechenden Gefängnisaufenthalte in repräsentativer Art und Weise jedenfalls in jüngerer Zeit nicht mehr bekannt geworden. Selbst für die Polizeihaft besteht wegen einer Änderung des § 148 tStPO seit dem 1. Juni 2005 ein deutlich geringeres Risiko von Folterungen, weil Aussagen bei uniformierten Kräften im Strafverfahren nur noch dann verwertet werden dürfen, wenn ein Anwalt bei der Aufnahme der Aussage zugegen war. Schon seit dem 19. Juni 2003 hatten auch politische Gefangene einen Anspruch auf anwaltliche Vertretung vom ersten Augenblick der Festnahme an. Beides erschwert die früher beobachtete Folterpraxis aus Beweisnot bzw. macht ein erfolgtes Geständnis sinnlos. In türkischen Gefängnissen kommen nach Angaben des in Ankara ansässigen Projektleiters des Europarats für Strafvollzugsangelegenheiten in der Türkei keine Fälle von Folter und Mißhandlung mehr vor. Daß Untersuchungshäftlinge Opfer von Mißhandlungen durch Sicherheitskräfte im Justizvollzug werden, ist unwahrscheinlich. Dies gilt nicht nur für prominente Häftlinge wie z. B. Herr L, sondern auch für in der Öffentlichkeit Unbekannte.

vgl. den Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 11. Januar 2007 (Stand: Dezember 2006), S. 40, Lagebericht vom 12. August 2003 (Stand: August 2003), S. 32.

4.2. Dem Kläger droht in der Türkei nicht die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

4.3. Die Abschiebung verstößt nicht gegen die Menschenrechtskonvention (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Die Türkei ist Mitglied des Europarates und Unterzeichner der EMRK. Der Kläger muß sich darauf verweisen lassen, seine Rechte gegenüber möglichen Konventionsverletzungen in der Türkei und von der Türkei aus wahrzunehmen. Ihm drohen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere und irreparable Nachteile, gegen die ein Rechtsschutz von der Türkei aus zu spät käme. Die Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen geben keine Anhaltspunkte für menschenunwürdige Zustände. Sollten sie sich entgegen dieser Einschätzung als konventionswidrig erweisen, steht es dem Kläger frei, Rechtsschutz in der Türkei und beim EGMR in Anspruch zu nehmen. Das Strafverfahren wird voraussichtlich die Basisgrundsätze der prozessualen Fairness beachten (oben 3.1.). In jedem Fall ist es dem Kläger möglich, Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erheben und dort, unter Umständen auch schon vor Abschluß des Strafverfahrens oder eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens, um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Die Türkei respektiert Entscheidungen des EGMR und seiner einstweiligen Anordnungen und setzt sie korrekt um.

vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2004 - 1 C 14.04 -, BVerwGE 122, 271 = NWVBl. 2005, 260 („Kaplan“).

4.4. Die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung der Türkei gesetzmäßigen Bestrafung steht der Abschiebung des Klägers nicht entgegen, § 60 Abs. 6 AufenthG.

4.5. Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot aufgrund psychischer Krankheiten (§ 60 Abs. 7 AufenthG) bestehen mangels ärztlicher Bescheinigung nicht. Im übrigen sind psychische Krankheiten in der Türkei grundsätzlich behandelbar; auch die Gefahr einer Retraumatisierung bei Rückkehr erfüllt nicht ohne weiteres die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG,

vgl. etwa Urteil der Kammer vom 23. Februar 2006 - 4 K 5637/05.A -.

5. Die unter Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides ergangene und auf §§ 34, 38 AsylVfG gestützte Ordnungsverfügung ist unter diesen Umständen ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.